

(2) Entsprechend dem Nachweis über die Effektiv-Schlachtungen und die effektiv abgelieferten Rohfedern werden bei Nichteinhaltung der Norm von 60 g Rohfedern (Trockengewicht) je kg Schlachtgeflügel (Lebendgewicht) folgende Werte für den Ausfall von Rohfedern für die Berechnung von Vertragsstrafen vereinbart:

Bei Ausfall von:	
1 kg Gänsefedern	7,60DM
1 kg Entenfedern	4,50DM
1 kg Hühnergeflügel Federn (einschließlich Taubenfedern)	0,40DM

§ 6

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe vom 18. April 1958 (GBl. II S. 69), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

..... (Ort und Datum) (Ort und Datum)
 (als Lieferer) (als Besteller)

Anlage 4

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen
für tierische Rohstoffe

Gütebestimmungen und Klassifizierungsvorschriften
für Schafwolle

Schafwolle im Sinne dieser Richtlinie ist: Schurwolle (Herden- und Sammelwolle) in 24 Feinheitsgraden laut DIN 60 404, und zwar:

I. Feine Wolle:

Feinheitsgrad AAA, AA, AA'A, A/AA, A—A/AA,
A, A—A/B, A B, A/B—B, B,

- Vollschur über 6,5 cm Länge,
- * $\frac{3}{4}$ -Schur 5 bis 6,5 cm Länge,
- Vt-Schur unter 5 cm Länge, Weide-Lamm, Stall-Lamm.

II. Halbgrobe Wolle:

Feinheitsgrad B—B/C, B/C, B/C—C, C, C—C/D,
C/D,

- Vollschur über 8,5 cm Länge,
- * $\frac{3}{4}$ -Schur 6 bis 8,5 cm Länge,
- * $\frac{1}{2}$ -Schur unter 6 cm Länge und Lamm wolle**

III. Grobe Wolle:

Feinheitsgrad C/D—D, D, D—D/E, D/E, D/E—E,
E/E—EE, EE,

- Vollschur über 12 cm Länge,
- $\frac{3}{4}$ -Schur 7 bis 12 cm Länge,
- Vs-Schur unter 7 cm Länge.

In der Regel ist:

- Vollschur 10 bis 12 Monatswuchs,
- $\frac{3}{4}$ -Schur 8 bis 9 Monatswuchs,
- Vs-Schur 6 bis 8 Monatswuchs und darunter*

Für aussortierte Locken und Futterwolle ist minus Vs Feinheit und für aussortierte Zeichenwolle minus eine ganze Feinheit anzurechnen. Für Brand wird folgende Standardtaxe festgelegt:

Brand aus Merino-Wolle C $\frac{3}{4}$ -Schur, 20 % Rendement;

Brand von halbrober und grober Wolle C/D $\frac{3}{4}$ -Schur* 25 % Rendement.

Die Sorte (Feinheit, Länge, Rendement und sonstige Beschaffenheit) bei Herdenwolle wird durch eine Taxikommission festgelegt. Die sich gegenüber der Taxierung ergebenden Unterschiede im Rendement sind dem VEAB (tR) Leipzig nach Abschluß des Waschprozesses bekanntzugeben.

Bei Sammelwolle sind die Rendementsabrechnungen vom VEB Leipziger Wollkämmerei dem VEAB (tR) Leipzig zu übergeben.

Anlage 5

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen
für tierische Rohstoffe

Gütebestimmungen für Lederrohhäute und -feile

Lederrohhäute und -feile im Sinne dieser Bestimmung sind die zur Lederherstellung geeigneten Häute und Felle von Pferden und Fohlen sowie sonstigen Einhufern, Rindern, Fressern, Kälbern, Schweinen einschließlich Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Hunden, Rehen, Hirschen.

Für diese genannten Lederrohhäute und -feile gelten folgende Qualitätsbestimmungen:

I.

Häute von Pferden, Fohlenfelle sowie Häute oder Felle von sonstigen Einhufern, gesalzen und getrocknet, alle Längen

Sorte I = unbeschädigt,

zugelassen bis 3 Schäden im Außenteil (Abfall) der Haut oder des Felles.

Sorte II = leichtbeschädigt,

mit 1 bis 3 Löchern, Schnitten oder Narbschäden im Kernstück oder 4 bis 6 Löchern, Schnitten oder Narbschäden im Außenteil (Abfall).

Sorte III = schwerbeschädigt,

mit 4 bis 6 Löchern, Schnitten oder Narbschäden im Kernstück oder 7 bis 10 Löchern* Schnitten oder Narbschäden im Außenteil (Abfall).

Sorte IV = Schußschaden,

mit 7 oder mehr Löchern, Schnitten oder Narbschäden im Kernstück oder mehr als 10 dieser Schäden im Außenteil (Abfall).